

Statuten des Vereins «Pro Streetart Frauenfeld»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Pro Streetart Frauenfeld» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Frauenfeld. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist, Streetart in Frauenfeld und dessen Region zu fördern. Der Verein soll Künstler:innen die Möglichkeit bieten, den öffentlichen Raum mit ihrer Kunst zu beleben, im legalen und bewilligten Rahmen. Wesentlicher Teil zur Erfüllung des Vereinszwecks ist die periodische Ausführung des Streetart Festivals in Frauenfeld.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes finanziert sich der Verein über:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Angeboten
- Spenden und Zuwendungen aller Art

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Der Mitgliederbeitrag beträgt mindestens CHF 40.- pro Jahr.

Mitarbeitenden und Vorstandsmitgliedern wird der Jahresbeitrag erlassen.

Die Mitgliedschaft beginnt bei Erhalt des Mitgliederbeitrags.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich, er erfolgt durch schriftliche Kündigung.

Die Mitgliedschaft erlischt in der Regel automatisch bei einjährigem Rückstand der Zahlung des Mitgliederbeitrages trotz mindestens zweifacher Erinnerung zur Erneuerung der Mitgliedschaft.

Im Übrigen kann der Vorstand Mitglieder, welche mit ihrem Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, jederzeit ausschliessen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus per E-Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- d) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Genehmigung und Revision der Statuten
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- j) Ausschluss von Mitgliedern

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr, mit Ausnahme der Revision dieser Statuten (siehe Art. 14). Bei Stimmengleichheit fällt die jüngste Person den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann sich das Präsidium in einer Kollektivleitung teilen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die jüngste Person den Stichentscheid.

Die Geschäftsleitung ist Beisitzer:in ohne Stimmrecht.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen und Kommissionen einberufen.

Er wählt und beauftragt die Geschäftsleitung des Vereins.

Der Vorstand übt die Aufsicht über die Geschäftsleitung des Vereins aus. Gleichzeitig unterstützt er die Geschäftsleitung und steht ihr als Ansprechpartner zur Verfügung.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

Aufgaben der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Die Geschäftsleitung bildet ihr Team selbst.

Sie untersteht einer periodischen inhaltlichen und wirtschaftlichen Rechenschaftspflicht gegenüber dem Vorstand.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle bzw. Revisor:in.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Die Geschäftsleitung ist zeichnungsberechtigt in Einzelunterschrift.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen entschieden werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Statutenrevision

Die Teil- oder Totalrevision dieser Statuten kann von der Mitgliederversammlung mit dem Einfachen Mehr der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 2. Mai 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum: Frauenfeld, 2. Mai 2024